

Gemeindeamt Großmürbisch

7540 Großmürbisch 120
Tel. Nr.: 03322/44620, Fax DW 4
e-mail: post@grossmuerbisch.bgld.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großmürbisch vom 26.3.2019 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

1.) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Sockelbetrag (Fixbetrag) von € 213,70 je Wohneinheit, € 267,10 für Gastgewerbebetriebe und € 267,10 für alle sonstigen Objekte zuzüglich € 0,23 m² Berechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 Bgld. Kanalabgabegesetz) festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert in Anrechnung zu bringen.

2.) Als Wohneinheit gilt ein oder gelten mehrere Räume, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden, Wohnzwecken dienen und mindestens mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind.

§ 3

1.) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.

2.) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden jeweils am 15. Mai und 15. Oktober je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Tag des Ablaufes der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.4.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Großmürbisch betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


(Bgm. Jürgen Kurta)




angeschlagen: 27.3.2019
abgenommen: 10.4.2019
Der Bürgermeister: